

99115006104000, 99115006104000

Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten Anmeldung

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/329182122/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115006104000, 99115006104000
Leistungsbezeichnung I	Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten Anmeldung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten Anmeldung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wohnsitz (115)
Verrichtungskennung	Anmeldung (104)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Statistische Erhebungen und Meldepflichten (2090200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.01.2016
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium des Innern
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_29.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_29.html
Teaser	
Volltext	Wenn Sie in einer Beherbergungsstätte aufgenommen werden, müssen Sie sich bei der zuständigen Stelle anmelden, sobald der Aufenthalt die Dauer von sechs Monaten überschreitet. Haben Sie keine Wohnung innerhalb Deutschlands, müssen Sie sich bereits nach drei Monaten anmelden.
Erforderliche Unterlagen	• Wohnungsgeberbestätigung
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie haben sich innerhalb von 2 Wochen anzumelden, sobald ihr Aufenthalt die Dauer von sechs bzw. drei Monaten überschreitet.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Bei Personen unter 16 Jahren ist darauf zu achten, dass diese von den Personen anzumelden sind, in deren Wohnung sie einziehen. Für die in der Praxis typischen Kurzaufenthalte werden gemäß § 29 Absätze 2 und 3 sowie § 30 Bundesmeldegesetz (BMG) besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten verwendet. http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_29.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_30.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_29.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_30.html

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wenn Sie in einer Beherbergungsstätte aufgenommen werden, müssen Sie sich anmelden, sobald der Aufenthalt die Dauer von sechs Monaten überschreitet.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde, der Samtgemeinde und der Stadt, in deren Zuständigkeitsbereich die Beherbergungsstätte liegt.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Special obligation to register in accommodation establishments Registration, Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten Anmeldung